

## Nachrichten vom Landtage.

Dreihundert und zweite öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 29. August 1834.

(Beschluß.)

Allgemeine Berathung des Entwurfes eines Gesetzes über die Volksschulen.

Referent v. Friesen: Ich habe Ihnen, mm. H.H., heute einen Gegenstand vorzutragen, dessen Wichtigkeit Niemand so sehr fühlen kann, als ich. Wohl muß ich daher gestehen, daß ich diesen Platz noch nie mit solcher Schüchternheit betreten, Ihrer Nachsicht noch nie in solchem Grade bedurft habe, als heute. Einen Gegenstand, wie diesen, mit Gleichgiltigkeit, ohne innige warme Theilnahme zu behandeln, wäre, glaube ich, unmöglich; allein es reicht nicht hin, sich lebhaft für ihn zu interessiren, man muß ihn auch genau kennen, um ihn so zu behandeln, daß ein wirklicher Nutzen für die Sache daraus entsteht. Es ist nicht hinreichend, sich um das Schulwesen im Allgemeinen bekümmert, und einzelne Schulen besucht zu haben, wie ich es in meinem früheren Wirkungskreise wohl bisweilen und gern gethan habe; nein, man müßte selbst praktischer Schulmann sein, man müßte Jahre lang in diesem Fach gearbeitet und Aufsicht geführt haben, man müßte alle Schulen des Landes bereist und ihre Gebrechen und Bedürfnisse an Ort und Stelle kennen gelernt haben, um ein Gesetz gründlich zu beurtheilen, wie das gegenwärtige, und um Vorschläge thun zu können, die wirklich sachgemäß und ausführbar sind. In dieser Hinsicht fühle ich mich daher der Aufgabe, die mir zu Theil geworden ist, wenig gewachsen und gestehe, daß selbst der Ihnen vorliegende Bericht gar Vieles zu wünschen übrig läßt. Wie wäre es aber auch möglich, einen so reichen Gegenstand zu erschöpfen, wie Vieles hätte darüber in dem Berichte gesagt werden können, wenn ich mir nicht selbst eine Grenze gesetzt und es für Pflicht gehalten hätte, die wesentlichsten Punkte nur kurz zu berühren, um Ihren Ansichten und der freien Discussion in der Kammer nicht vorzugreifen. Aus diesem Grunde hoffe ich Entschuldigung zu finden, wenn Ihnen manche Stelle des Gesetzes in dem Berichte vielleicht zu kurz behandelt scheinen sollte. Das Gesetz hat hauptsächlich die äußere Einrichtung der Schulen, die äußern Schulangelegenheiten zum Gegenstande. Es stellt namentlich a) die Pflichten der Gemeinden zu Errichtung und Unterhaltung von Schulen und insbesondere zur Besoldung der Lehrer fest; b) die Pflichten der Kinder, ihrer Aeltern, Dienstherrschaften und Lehrern, es enthält daher die nöthigen Vorschriften über die Dauer der Schulzeit, über deren Anfang und Ende und über die Maßregeln gegen die Schulversäumnisse; c) es bestimmt die Erfordernisse zu Erlangung einer Schullehrerstelle, die Pflichten und Rechte der Lehrer und sichert diesen

einen ausreichenden feststehenden Gehalt, und es enthält endlich d) Bestimmungen über die Localaufsicht, über die Schulen und über die Errichtung von Schulvorständen. So zweckmäßig mir im Ganzen diese Bestimmungen scheinen, so vermisse ich doch anfangs ausreichende Vorschriften über den eigentlichen Zweck der Schulen, nämlich über den Unterricht und zwar nicht nur über dessen Gegenstände und Grenzen, sondern auch über die Art und Weise, ihn zu ertheilen. Ich ging von der Ansicht aus, daß es der Nation und ihren Vertretern, wenn sie zu einem Gesetze über das Volksschulwesen ihre Zustimmung ertheilen, und zu dessen Vervollkommnung nicht unbeträchtliche Mittel bewilligen sollen, nicht gleichgiltig sein könne, zu wissen, worin die Jugend des Landes und wie sie unterrichtet werden soll. Ich hielt es für nöthig, daß gesetzlich bestimmt werde, daß die Jugend zwar hinreichenden und vollständigen, aber andererseits auch nicht zu weit ausgedehnten Unterricht empfangen solle, weil sich dieser mit der Gründlichkeit nicht verträgt. Ich hielt es ferner für nöthig, daß in dem Gesetze deutlich ausgesprochen werde, daß die Jugend besonders vollständigen Unterricht im Christenthum erhalten, und dieses die Grundlage des ganzen Unterrichts ausmachen solle, sowie die Lehren desselben für einen christlichen Staat die einzig wahre Grundlage der allgemeinen Wohlfahrt sein sollen. Es that mir um so mehr leid, in dem neuen Gesetze solche Bestimmungen zu vermissen, als die Schulordnung von 1773 und das Generale von 1805 dergleichen enthalten, und ich bedauerte es daher, diese Gesetze aufgehoben zu sehen, ohne für diesen Theil ihres Inhaltes in dem neuen Gesetze einen Ersatz zu finden. Allein, meine Herren, ich habe später Gründe gefunden, meine Besorgnisse zurückzunehmen. Ich überzeugte mich nämlich, da über die Gegenstände des Volksunterrichts im Wesentlichen eigentlich kein Zweifel obwalten kann, daß die Ertheilung der näheren Bestimmungen darüber Sache der Verwaltung sei. Dazzu konnte allerdings das, was die ältern Gesetze, namentlich die Schulordnung von 1773, davon enthalten, in das neue Gesetz nicht mit übergeben, ich hoffe aber, daß, wenn auch mit der Aufhebung der ältern Gesetze deren administrativer Theil formell aufgehoben wird, doch das viele Vortreffliche, was sich in ihnen findet, im Wesentlichen immer fortbestehen und von der Regierung auch ferner werde benutzt werden. Endlich aber schien mir bei näherer Erwägung auch das neue Gesetz genug zu enthalten, um der Ständeversammlung über den eigentlichen Zweck der Schulen hinlängliche Sicherheit und Beruhigung zu gewähren. — Es enthält nämlich das Gesetz, §§. 7. und 21., die Bestimmung, daß die Kinder in den Schulen bis zur Con-